

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 28. Juli 2017

Ausgabe 7/2017

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz (Britz, Blütenberger Weg) Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung (Oderberg, Berliner Straße 35-37) Seite 2
3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 6. Juli 2017 Seite 3
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29. Mai 2017 und vom 26. Juni 2017 Seite 3
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 23. Mai 2017 und vom 29. Juni 2017 Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20. April 2017, vom 18. Mai 2017 und vom 15. Juni 2017 Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 4. Juli 2017 Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18. Mai 2017 und vom 22. Juni 2017 Seite 7
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13. März 2017 und vom 8. Mai 2017 Seite 8
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14. Juni 2017 Seite 9
12. Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses im Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz – Neuküstrinchen, Verfahrens-Nr. 3002 R Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz

Gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) und laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2017 Beschluss-Nr. BR-044/2017 macht die Gemeinde Britz die Teileinziehung der Straße „Blütenberger Weg“ bekannt.

Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebegrenzung von 7,5 t zur Verfügung gestellt. Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung liegen im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der bekannten Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Teileinziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://britz-chorin-oderberg.de/elektronische-kommunikation> aufgeführt sind.

Britz, den 06.07.2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Oderberg, Berliner Straße 35-37“ vom 30.05.2017 am 28.06.2017 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts anders festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, erhoben werden.

Stadt Oderberg als Umlegungsstelle, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Jörg Matthes, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz.

Britz, den 14.07.2017

J. Matthes

Siegel

**Eigenbetrieb Kloster Chorin
der Gemeinde Chorin**

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 30.03.2017, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	816.700,00 €
die Aufwendungen	786.400,00 €
der Jahresgewinn	30.300,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	35.300,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-34.200,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-12.051,00 €

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Es werden festgesetzt
- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

Britz, 31.03.2017

Jörg Matthes
Amtdirektor

Hinweis zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann während der Öffnungszeiten des Eigenbetriebes Kloster Chorin in 16230 Chorin, Amt Chorin 11a, Einsicht in den »Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2017« und seine Anlagen nehmen.

Britz, 31.03.2017

Matthes
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.07.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-038/2017

Beschaffung von Ausrüstung und Geräten

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung von Ausrüstung und Geräten für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-046/2017

Bestellung der Amtswehrführung im Ehrenbeamtenverhältnis

Der Amtsausschuss beschließt entsprechend des Vorschlags des Amtdirektors die Bestellung des Kameraden René Dörbandt zum Amtswehrführer, des Kameraden Peer Winkels zum 1. stellvertretener Amtswehrführer und des Kameraden Christian Tietsch zum 2. stellvertretener Amtswehrführer im Ehrenbeamtenverhältnis für sechs Jahre.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.05.2017

Öffentliche Teil

Beschluss-Nr. BR-027/2017

Veräußerung nicht mehr benötigter Tablet-PCs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Veräußerung der nicht mehr benötigten Tablet-PCs der Marke »Samsung Galaxy Note 10.1«, die im Rahmen der digitalen Gremienarbeit im Jahr 2014 beschafft wurden. Die Geräte sind zum Preis von 50 Euro gegen Rechnungslegung – ohne Gewährleistung und ohne Funktionsgarantie – nach folgender Priorität zu veräußern:

1. an Gemeindevertreter der Gemeinde Britz
2. an Mitarbeiter der Amtsverwaltung

Können an diese Personen nicht alle Geräte verkauft werden, sind sie bei Rückkauf-Portalen zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrages anzubieten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-029/2017

Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhofsvorplatz Britz“, Weberstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz genehmigt die vorstehende durch den Amtdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen zur Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhofsvorplatz Britz“, Weberstraße um zusätzlich 32 Stellplätze.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-030/2017

Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhofsvorplatz Britz“, Weberstraße

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen für die Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhofsvorplatz Britz, Weberstraße“ gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Kommunal- & Industrieservice GmbH Eberswalde
Walzwerkstraße 1
16227 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 15.000 € sowie die überplanmäßigen Einzahlungen in Höhe von 13.000 € werden genehmigt. Die Erhöhung des von der Gemeinde zu tragenden Eigenanteils um 2.000 € wird durch eine Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre gedeckt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-032/2017

Erteilung eines Auftrages zur Erstellung des Wirtschaftsplanes für die GEG Britz für das Jahr 2018

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Beauftragung des Büros Damke & Rilke mit der Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für die GEG Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der überplanmäßige Aufwand wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-033/2017

Erteilung eines Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses der GEG Britz für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Beauftragung der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses der GEG Britz für das Wirtschaftsjahr 2016.

Die Jahresabschlussprüfung nach § 106 BbgKVerf wird ergänzt um die Prüfung, ob die Bewertung des Anlagevermögens belastbar ist und ob eine positive Fortführungsprognose besteht.

Der überplanmäßige Aufwand in Höhe von 3.850 EUR wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr. BR-034/2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Britz und Chorin zur Aufgabe der Schulträgerschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-037/2017

Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung eines Kinderspielplatzes Kiefernweg / Ragöser Straße

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung der Bauleistungen für die Errichtung eines Kinderspielplatzes Kiefernweg / Ragöser Straße gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

MÄRKISCH GRÜN GmbH
Eberswalder Straße 1a
16230 Melchow

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 13.000 € wird genehmigt. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Produktsachkonto 5530101-20702-0961010 (8.000 €) sowie aus dem Produktsachkonto 1120202-20102-0312020 (5.000 €).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-038/2017

Erweiterung des Hortes »Britzer Strolche« – Stellenplan der Gemeinde Britz 2/2017

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Erweiterung des Hortes »Britzer Strolche« auf eine Kapazität von 95 Plätzen. Der damit verbundenen

Erweiterung des Stellenplanes um eine 0,375 VZE in der EG S 8a wird in diesem Zusammenhang die Zustimmung erteilt, der Stellenplan 2/2017 als Anlage zur Beschlussvorlage bestätigt.

Im Weiteren wird festgelegt, dass im Hort »Britzer Strolche« Betreuungsplätze vorrangig für Kinder bereitgestellt werden, die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Britz gemeldet sind.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-003/2017

Verkauf des bebauten Grundstückes – Dorfstr. 11, 16230 Britz, Flurstück 85/0.0, der Flur 1, in der Gemarkung Britz

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, das Flurstück 85/0.0, der Flur 1, in der Gemarkung Britz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-028/2017

Personalentscheidung – Hort „Britzer Strolche“

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-035/2017

Erwerb einer Verkehrsfläche – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 37

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-039/2017

Verkauf einer Grundstücksteilfläche, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 1162, Größe ca. 45 m²

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.06.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-044/2017

Teileinziehungsverfahren Blütenberger Weg, Tonnagebegrenzung auf 7,5 t

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Teileinziehung für die Straße „Blütenberger Weg“, in diesem Fall die Erhöhung der Tonnagebegrenzung von 3,5 t auf 7,5 t.

Die beabsichtigte Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Zudem beschließen die Gemeindevertreter die oben beschriebene Aufstellung der Verkehrszeichen. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird hierfür beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages, die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-045/2017

Personalentscheidung – Hort „Britzer Strolche“

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-046/2017

Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Britz

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-048/2017

Personalentscheidung – Hort „Britzer Strolche“ (Quereinstieg)

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 23.05.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-065/2017

Versagung der 30 km/h-Beschilderung auf der Joachimsthaler Straße in Chorin, OT Golzow im Bereich Am Kienbruch und Beschaffung sowie Aufstellung eines Verkehrsspiegels

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Beschaffung und Aufstellung eines Verkehrsspiegels für den OT Golzow im Bereich der Joachimsthaler Straße Abzweig Weidenweg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-068/2017

Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Angermünder Straße (Ortsdurchfahrt und Anliegerweg) im OT Sandkrug“

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Angermünder Straße (Ortsdurchfahrt und Anliegerweg) auf der Grundlage der durch das Ingenieurbüro Fahrendholz erarbeiteten und mit dem Ortsbeirat Sandkrug abgestimmten Entwurfsplanung (Stand 18.04.2017). Die Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Fahrendholz, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde (mit Stand 18.04.2017) sind Grundlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungsschritte durch das Ingenieurbüro Fahrendholz ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante öffentlich auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-069/2017

Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Serwester Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) im OT Serwest

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Serwester Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) auf der Grundlage der durch das Ingenieurbüro Fahrendholz erarbeiteten und mit dem Ortsbeirat Serwest abgestimmten Entwurfsplanung (Stand 07.04.2017). Die Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Fahrendholz,

16348 Wandlitz OT Klosterfelde (mit Stand 07.04.2017) sind Grundlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungsschritte durch das Ingenieurbüro Fahrendholz ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante öffentlich auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-071/2017

Errichtung eines Spielplatzes im OT Golzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 61 am Lindenweg 6 im OT Golzow im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 €.

Die Planungsleistungen für den Bau des Spielplatzes werden auf Grundlage des Angebotes der ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde zum Festpreis von 3.570,00 EUR vergeben.

Der Bauantrag ist der Gemeindevertretung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorzulegen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle weiteren, im Zuge der Planungsphasen erforderlichen Leistungen und die Ausschreibung der Bauleistung ohne gesonderten Beschluss unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 € zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-067/2017

Änderung des Beschlusses CH-033/2016

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-073/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses OT Serwest

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.06.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-080/2017

Durchführungsvertrag zum VBP „Revitalisierung Ragöser Mühle“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Abschluss des vorliegenden Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ mit dessen Anlagen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-082/2017

Antrag auf Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt als außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.600 € die Umrüstung weiterer Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technologie in Serwest und Sandkrug.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-083/2017

Errichtung eines Sammelsteiges am Großen Heiligen See

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines neuen Sammelsteiges zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-085/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zum Neubau Spielplatz OT Golzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag – Neubau eines Spielplatzes im OT Golzow – zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-086/2017

Umsetzung Radwegbeschilderung in Chorin, Knotenpunkt 81

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Versetzung der Radwegbeschilderung Höhe Dorfstraße 14, 16230 Chorin auf den straßenbegleitenden Grünstreifen, Mittelreihe 7, 16230 Chorin.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gleichzeitig soll die Wanderwegebeschilderung Höhe Choriner Dorfstraße 14, 16230 Chorin, ebenfalls auf den Grünstreifen Mittelreihe 7 versetzt werden.

Die Umsetzung wird durch den Kreiswegewart begleitet.

Der Träger des Vorhabens „Radknotenpunktbeschilderung“, der Landkreis Barnim, ist anteilig an den Gesamtkosten, hier Herstellung von zwei neuen Fahnenwegweisern, zu beteiligen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-087/2017

Antrag auf Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Mitgliedschaft des Eigenbetriebes Kloster Chorin in die „Europäische Route der Backsteingotik e. V.“ ab 01.07.2017.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-075/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung einer Überdachung an einem Verkaufsautomat

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-078/2017

Bauvoranfrage Aufstellung eines Automaten OT Serwest

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-079/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zum Umbau und Nutzungsänderung eines Verkaufsraumes zur Kaffeegaststätte OT Brodowin

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-089/2017

Personalangelegenheit

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-090/2017

Personalangelegenheit

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-091/2017

Übernahme einer Verkehrsfläche „An der Trift“ – Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 311

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.04.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-014/2017

Vergabe Bauleistung Sanierung Friedhofsmauer Hohenfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, die erforderliche Reparatur der Friedhofsmauer, durch die Fa. Bau-Gesellschaft-Ringenwalde mbH, Dorfstraße 24 in 17268 Temmen-Ringenwalde, gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-016/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den Standort einer Dreiecksinformationstafel am Bahnhof Niederfinow. Das Flurstück wurde im April 2017 erworben. Der Eigentumsnachweis wird dem Fördermittelgeber nachgereicht.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-017/2017

Änderung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 24.11.2016 durch Ergänzung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Änderung des TOP 5.6 der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 24.11.2016.

Es wird vor dem Beschluss als letzter Absatz eingefügt:

„Frau Falke stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2017 in der per E-Mail vom 23.11.2016 um 20.36 Uhr übersandten Fassung

mit den im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Gesamtbeträgen der ordentlichen Erträge von	780.805,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen von	852.065,00 EUR

und den im Finanzhaushalt ausgewiesenen Gesamtbeträgen der Einzahlungen von	756.110,00 EUR
Auszahlungen von	934.095,00 EUR

zur Abstimmung.“

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-013/2017

Verkauf von Teilflächen aus dem Flurstück 132/3.0, der Flur 4

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.05.2017

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-018/2017

Festlegungen zur Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15.06.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-019/2017

Bauleistung zur Herstellung Parkplatz an der KITA

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, die Herstellung des Parkplatzes an der Kita durch die Firma Bau-Gesellschaft-Ringenwalde mbH,

Dorfstraße 24 in 17268 Temmen-Ringenwalde gem. § 16 VOB/A dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 10.000 € werden genehmigt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.07.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-026/2017

Dorffest in Liepe 2017

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Chorgemeinschaft Liepe e.V. bei der Organisation und Durchführung des Dorffestes am 22. Juni 2017 mit finanziellen Mitteln in Höhe von 200,00 € zu unterstützen.

Die Gemeinde Liepe übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung und alle mit der Genehmigung des Festes anfallenden Kosten sowie die GEMA Gebühren.

Der überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwand wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-027/2017

Reparatur der Brücke „Schöpfwerk“ – Vergabe von Bauleistungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, auf der Grundlage

des geprüften Angebotes aus der Ausschreibung zur Freihändigen Vergabe der Bauleistungen für die Reparatur der Brücke „Am Schöpfwerk“ der Firma: Baugesellschaft Eydam mbH, Steinfurter Allee 42 c, 16244 Schorfheide OT Lichterfelde, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-022/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch - Neubau eines Einfamilienhauses

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18.05.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-019/2017

Komplette Neubeschilderung in 16248 Lunow-Stolzenhagen, OT Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss LS-022/2015 aufzuheben und sämtliche veralteten, beschädigten, nicht mehr erkennbaren oder nicht verkehrsrechtlich angeordneten Verkehrszeichen im Ortsteil Stolzenhagen zu entfernen und damit der Mängelbeseitigungsanzeige des Landkreises Barnim nachzukommen.

Änderung auf Variante 1 mit dem Zusatz: Verkehrsrechtliche Anordnung 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung für Schwerlastfahrzeuge.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-021/2017

Mittelbereitstellung für Heimat- und Brauchtumsfeste

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2018 für Heimat- und Brauchtumsfeste für den Ortsteil Lunow einen Betrag von 6.350,00 € und den Ortsteil Stolzenhagen einen Betrag von 2.490,00 € einzustellen, wenn die allgemeine Haushaltssituation die Leistung von freiwilligen Ausgaben in dieser Höhe zulässt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-020/2017

Erwerb einer Straßenfläche – Gemarkung Lunow, Flur 9, Flurstück 352 tlw., Größe ca. 374

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 22.06.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-024/2017

Vergabe von Bauleistungen zum grundhaften Ausbau Gehweg Lüdersdorfer Straße, L283 im OT Lunow

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen für den grundhaften Ausbau der Gehwege Lüdersdorfer Straße, L283 im OT Lunow gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

HST Häusler Straßen- und Tiefbau GmbH, Schmargendorfer Weg 6c, 16278 Angermünde, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-025/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, OT Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt den Standort der Dreiecksinformationstafel in den Rastplatz am Radweg Höhe Brücke, Flurstück 481, Flur 1, Gemarkung Stolzenhagen, Eigentümer Land Brandenburg zu integrieren.

Das Einvernehmen mit dem Eigentümer ist herzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-026/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Standort der Dreiecksinformationstafel im OT Lunow auf dem Rastplatz an der Wegemündung, Höhe Brücke über die Hohensaatener-Friedrichsthaler-Wasserstraße: Flurstück 166, Flur 12, Gemarkung Lunow, Eigentümer Verein des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V., 16303 Schwedt/Oder.

Das Einvernehmen mit dem Eigentümer ist herzustellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-023/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.03.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-008/2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird nach § 76 BgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 130.000 EUR festgesetzt.

Beschlossen wird der Entwurf der Haushaltssatzung in der Fassung vom 13.03.2017,

Erträge:	811.660 EUR
Aufwendungen:	914.200 EUR
Einzahlungen:	1.182.130 EUR
Auszahlungen:	1.811.590 EUR

In den Haushaltsplan ist zusätzlich aufzunehmen die Finanzierung von 3 Dreiecksinformationstafeln mit einem Eigenanteil der Gemeinde von 2.250 EUR (Einzahlungen 6.750 EUR (75%) und Auszahlungen von 9.000 EUR).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-009/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde Parsteinsee, OT Lüdersdorf

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt den Standort der Drei-

ecksinformationstafel im Ortsteil Lüdersdorf, Flurstück 424, Flur 3, Gemarkung Lüdersdorf, Eigentümer Gemeinde Parsteinsee.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-010/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde Parsteinsee, OT Parstein

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt den Standort der Dreiecksinformationstafel im Ortsteil Parstein, Flurstück 84/1, Flur 2, Gemarkung Parstein, Eigentümer Gemeinde Parsteinsee.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-011/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde Parsteinsee, Campingplatz Parsteiner See

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, eine dritte Dreiecksinformationstafel im Rahmen des Stadt-Umland-Kooperationsprojektes realisieren zu lassen.

Der Standort im Ortsteil Parstein, Flur 3, Gemarkung Parstein, Eigentümer Gemeinde Parsteinsee wird mit dem Pächter des Campingplatzes, Herr Volker Höhne, Rembrandstr. 13, 15370 Fredersdorf abgestimmt und dokumentiert. Das Einvernehmen ist herzustellen.

Die Dreiecksinformationstafel wird nur unter der Voraussetzung, nachträglich im SUW-Kooperationsprojekt aufgenommen zu werden, produziert.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.05.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-012/2017

Regenwasserableitung Feuerwehrrätehaus Lüdersdorf auf dem Grundstück der Gemeinde Parsteinsee, Flur 3, Flurstück 394

Die Gemeindevertretung Parsteinsee befürwortet für den Standort Feuerwehrrätehaus in der Gemeinde Parsteinsee, OT Lüdersdorf, die notwendige Herstellung eines Verdunstungsbeckens und stellt die erforderlichen Flächen dem Träger des Brandschutzes, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, auf dem Flurstück 394, Flur 3, zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-013/2017

Grundhafter Ausbau Gehweg an der B 158 „Angermünder Straße“ und L283 „Lüdersdorfer Straße“ in Parstein

1. Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt unter der Voraussetzung, dass Fördermittel bereitgestellt werden, die Maßnahme für den grundhaften Ausbau der Gehwege an der B 158 „Angermünder Straße“ und L283 „Lüdersdorfer Straße“ in Parstein auf Grundlage der Ausbauvariante II durchführen zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung Parstein verpflichtet sich, die für die Fertigstellung des grundhaften Ausbaus der Gehwege an der B 158 „Angermünder Straße“ und L283 „Lüdersdorfer Straße“ in Parstein noch

benötigten finanziellen Mittel in Höhe von vorauss. 60.000,- € im Haushaltsjahr 2018 bereitzustellen.

3. Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die abschnittsweise Durchführung der Maßnahme: 1. Abschnitt: Gehweg an der L283 „Lüdersdorfer Straße“, 2. Abschnitt: Gehweg an der B 158 „Oderberger/Angermünder Straße“.
 4. Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt unter der Voraussetzung, dass Fördermittel bereitgestellt werden, das Planungsbüro Dr. Marx Ingenieure GmbH mit der Leistungsphase 5–9 weiter zu beauftragen.
- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-014/2017

Verkauf des Flurstückes 57/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Parstein

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-015/2017

Übernahme einer Baulast für einen Brandschutzabstand – Flurstück 394/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14.06.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-031/2017

Bereitstellung der Eigenmittel für die bauliche Sanierung der Sporthalle Am Friedenshain/Elektroarbeiten – Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die am 10.05.2017 getroffene Eilentscheidung über die Bereitstellung der Eigenanteile für die Sanierung der Sporthalle Am Friedenshain. Der außerplanmäßige Aufwand im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 12.500 EUR wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-032/2017

Vereinfachte Umlegung – Oderberg, Berliner Straße 35 – 37; Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die am 30.05.2017 getroffene Eilentscheidung über die vereinfachte Umlegung gemäß § 82 BauGB im Bereich Oderberg, Berliner Straße 35–37.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-030/2017

Verkauf des Flurstückes 523/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neudorf

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-033/2017

Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau eines Einfamilienhauses

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-034/2017

Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau eines Wochenendhauses

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-035/2017

Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch – Erweiterung einer Doppelhaushälfte

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-036/2017

Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau eines Mehrfamilienhauses

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-037/2017

Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch zur Aufstellung eines Sanitärcontainers

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 5. September 2008 und mit 1. Änderungsbeschluss vom 14. Juni 2012 festgestellte Verfahrensgebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz – Neuküstrinchen
Verfahrens-Nr. 3002 R**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Oderaue
Gemarkung Neuküstrinchen
Flur 1, Flurstück 344**

**Gemarkung Neurüdnitz
Flur 3, Flurstück 271
Flur 4, Flurstück 82/2**

**Gemarkung Zäckericker Loose
Flur 1, Flurstück 347**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,4888 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Oderaue
Gemarkung Neuranft
Flur 1, Flurstücke 109, 111, 112, 114, 116
Flur 2, Flurstücke 189, 192, 194, 197**

**Gemarkung Neureetz
Flur 3, Flurstücke 949, 951**

**Gemarkung Neuküstrinchen
Flur 1, Flurstücke 366, 371, 372**

**Gemarkung Neurüdnitz
Flur 1, Flurstücke 375, 377
Flur 2, Flurstück 655
Flur 3, Flurstücke 267, 269
Flur 4, Flurstück 162**

**Gemarkung Zäckericker Loose
Flur 1, Flurstück 999**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 3,4535 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.739 ha.

Das Verfahrensgebiet mit Kennzeichnung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und in den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in
16269 Wriezen,
Stadt Bad Freienwalde, Karl-Marx-Str. 1 in
16259 Bad Freienwalde (Oder),
Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 02 in
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark,
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in
16230 Britz und
Stadt Wriezen, Freienwalder Straße 50 in
16269 Wriezen**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstü-

– Amtliche Bekanntmachungen –

cke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

– Amtliche Bekanntmachungen –**7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 des 2. Änderungsbeschlusses

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde**

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 05.07.2017

Im Auftrag

Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Siegel

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.33)
- ³ EGBGB in der Neufassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, S.1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.03.2016 (BGBl. I. S. 396)
- ⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 des 2. Änderungsbeschlusses